

1407

Freitag, 11. Juni 1948.

Einziehung von ausländischem anti-sowjetischem Propagandamaterial.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 10. Juni 1948.

I.

1. Die eidgenössische Oberzolldirektion hat zwei Briefpostpakete im Gewicht von je 1,200 kg angehalten, die anti-sowjetische Flugzettel und Karten enthielten.

Als Absender wird angegeben: Ficyk Wasil, München, Führichstrasse 53, U.S.A.Zone, und als Empfänger: Prokop Roman, Bern-Transit, Postfach 19058.

2. Der Adressat, Prokop Roman in Bern, ist der Bundesanwaltschaft bereits wegen seiner politischen Tätigkeit bekannt. Es handelt sich um Prokop Roman, geb. 16. März 1919 in Lubna, Pole oder Ukrainer, Stud. rer.pol. in Bern, Moserstrasse 8. Prokop wird zur Sache einvernommen und die Bundesanwaltschaft behält sich gegebenenfalls Massnahmen gegen diesen Ausländer vor.

3. Inhaltlich handelt es sich bei den Flugzetteln und Karten um Propagandamaterial, das sich gegen das heutige Regime in Russland richtet. Insbesondere sind die Karten zu beanstanden. Die eine stellt Stalin dar, welcher lächelnd seine Pfeife raucht, während sich vor ihm in Massen Leichen türmen. Die zweite Karte stellt den mit dem Sowjetstern versehenen Tod dar, welcher seine Ernte hält. Im Hintergrund steht der Name LENIN.

II.

1. Gemäss Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Mai 1938 betr. Massnahmen gegen staatsgefährliches Propagandamaterial, in der Fassung von Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Februar 1945 betr. Massnahmen zum schutze der verfassungsmässigen Ordnung und die Aufhebung der Parteiverbote, hat die Bundesanwaltschaft das aus dem Ausland eingeführte Propagandamaterial zu beschlagnahmen, welches geeignet ist, u.a. die äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, insbesondere die Beziehungen zu ausländischen Staaten, zu gefährden.

Ueber die Einziehung des beschlagnahmten Materials hat gemäss der erwähnten Bestimmung der Bundesrat zu entscheiden.

2. Die Flugzettel, insbesondere die bildlichen Darstellungen auf den Karten, sind geeignet, unsere Beziehungen zur Sowjetunion zu stören. Die beschlagnahmten Drucksachen sollen offenbar den ukrainischen Separatismus propagieren, was sich gegen den Bestand eines von uns anerkannten Staates richtet. Zudem ist die bildliche Darstellung Stalins in Verbindung mit den Leichen beleidigend für den genannten Staatsmann. Dieses Propagandamaterial ist somit geeignet, die äussere Sicherheit unseres Landes, insbesondere die Beziehungen zu einem ausländischen Staat, zu gefährden.

In Anwendung von Art. 10 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Februar 1945 betr. Massnahmen zum Schutze der verfassungsmässigen Ordnung und die Aufhebung der Parteiverbote wird

b e s c h l o s s e n :

Die von der Bundesanwaltschaft beschlagnahmten anti-sowjetischen Flugzettel und Karten werden eingezogen.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Politische Departement und in 3 Exemplaren an die Bundesanwaltschaft zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser